Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1593
23. 04. 82

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. April 1982 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Herstellungs- und Vertriebskosten der im Auftrag des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung herausgegebenen Zeitung „Politik — Informationen aus Bonn", und wieviel Ausgaben sollen in diesem Jahr erscheinen?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamts Dr. Liebrecht vom 21. April

Die Herstellungskosten für die Grundauflage (200 000 Exemplare) der bisher erschienenen Nummern 1 und 2 der Informationsschrift „POLITIK — Informationen aus Bonn", die über die Vertriebswege des Presse- und Informationsamts verteilt worden sind, betragen einschließlich Text und Gestaltung jeweils ca. 28 000 DM. Der Vertrieb erfolgte im Rahmen des Einzel- und Mehrfachversandes der Öffentlichkeitsarbeit Inland, so daß die Kosten hier nicht gesondert ausgewiesen werden können. Wegen der Bedeutung der Themen „Ausländerpolitik" und „Gemeinschaftsinitiative" wurde „POLITIK" Nummer 1 zusätzlich mit einer Auflage von ca. 3,5 Millionen Exemplaren in der Tagespresse gestreut. Die Herstellungskosten dafür betrugen 160 000 DM, die Kosten für die Streuung 370 000 DM.

Die Ausgabe „POLITIK" Nummer 2, die sich mit der wichtigen Thematik „Friedenssicherung" befaßt, wurde zusätzlich zwei überregionalen Tageszeitungen beigelegt. Die Herstellungskosten für diese Maßnahme beliefen sich auf 34 000 DM, die Kosten für die Streuung auf 64 000 DM. Für 1982 sind mehrere weitere Nummern der Informationsschrift „POLITIK" zu Schwerpunkten der Regierungsarbeit — generell ohne weitere Streuung — vorgesehen.

2. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU)

Ist das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nicht in der Lage, auf den ihm zur Verfügung stehenden Wegen, z. B. mittels der Bundespressekonferenzen und mittels der über 700 Bediensteten des Hauses, das Bedürfnis nach Darstellung der Regierungspolitik zu befriedigen, so daß es glaubt, hierzu eine besondere Zeitung herstellen zu müssen?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamts Dr. Liebrecht vom 21. April

Nach dem Haushaltsgesetz hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die Pflicht, neben den Medien im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit Inland die deutsche Bevölkerung über Arbeit und Ziele der Bundesregierung zu unterrichten. Im Rahmen der hierfür eingesetzten Maßnahmen — Informationsbroschüren, Beilagen, Faltblätter, Informationsstände und audiovisuelle Medien — veröffentlicht das Bundespresseamt die Informationsschrift „POLITIK" als kostengünstige Unterrichtung politisch interessierter Bürger. Da die Amtsangehörigen vielerlei andere Aufgaben — Unterrichtung der Bundesregierung über die Berichterstattung der in- und ausländischen Medien, Informationsaufgaben im Ausland, Verwaltungsaufgaben — wahrzunehmen haben, steht für die Konzeption und Betreuung der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Inland nur ein relativ kleiner Kreis von Mitarbeitern zur Verfügung, so daß mit Gestaltung und Herstellung der weit überwiegenden Anzahl der Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen seit Bestehen des Amts Auftragnehmer außerhalb des Hauses betraut werden. Die Informationsschrift „POLITK" stellt in diesem Zusammenhang keine Ausnahme dar.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Nicaragua die Misquitoindianer, eine Volksgruppe, die sich zur christlichen Glaubensgemeinschaft der Herrenhuter Gemeinde oder der Mährischen Brüder bekennen und deshalb eine marxistische Indoktrination ablehnen, auf Befehl des sandidistischen Oberkommandos in Managua blutig verfolgt und aus ihrer Heimat vertrieben werden, und daß allein seit Mitte Dezember 1981 etwa 200 Personen ermordet und zwischen 8500 und 10 000 gewaltsam umgesiedelt wurden, und hält die Bundesregierung es für richtig, unter diesen Umständen der linksextemen Regierung in Managua, die durch keinerlei Wahlen legitimiert ist, wie von Bundesminister Offergeld angekündigt, Entwicklungshilfe in großem Umfang zukommen zu lassen, ohne daran politische Bedingungen zu knüpfen?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 16. April

Der Bundesregierung liegen Informationen darüber vor, daß die Regierung Nicaraguas Siedlungen der Misquitoindianer nahe der honduranisch-nicaraguanischen Grenze ins Landesinnere verlegt hat. Es handelt sich um etwa 8500 Personen. Dabei soll es zu Gewalttaten gekommen sein.

Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Informationen zu überprüfen, unter anderem weil die in Frage kommenden Gebiete der Provinz Zelaya nach wie vor für Ausländer gesperrt sind und von der Regierung eine Informationssperre verhängt wurde (vergleiche Schriftliche Antwort von Frau Staatsminister Dr. Hamm-Brücher auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Hennig, Stenographischer Bericht über die 91. Sitzung, Seite 5508, Anlage 8).

Zum zweiten Teil Ihrer Frage weise ich darauf hin, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Offergeld, in seinen Gesprächen mit Regierung, Opposition und Kirche in Nicaragua im März 1982 deutlich gemacht hat, daß Grundlage der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen Nicaragua und der Bundesrepublik Deutschland die von der nicaraguanischen Regierung selbst gegebenen Versprechungen sind, Pluralismus und Demokratie zu bewahren, ein gemischtes Wirtschaftssystem zu errichten und eine Außenpolitik der Blockfreiheit zu betreiben. Ich verweise im übrigen auf die Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Brück, auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Hennig (Stenographischer Bericht über die 93. Sitzung, Seite 5580, Anlage 4).

4. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

Welche internationalen Maßnahmen (bilateral, multilateral) wurden ergriffen, um die Regierung in Managua an den Mord- und Vertreibungsaktionen gegen die Misquitoindianer zu hindern, und in welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung an ihnen?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 16. April

Die Regierung von Nicaragua hat als Reaktion auf die internationale Kritik an der Umsiedlungsaktion angekündigt, sie werde eine Prüfung durch die interamerikanische Menschenrechtskommission zulassen.

Die Bundesregierung wird ihre Kontakte zur nicaraguanischen Regierung weiter nutzen, um sich für die Wahrung der Menschenrechte einzusetzen.

5. Abgeordneter **Dr. Marx** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung auch heute bestätigen, daß die in ihrer Antwort an den Abgeordneten Graf Huyn (siehe Drucksache 9/1224, Seite 2) gegebene Feststellung, wonach die Zahl jener Lokale, die amerikanischen Soldaten den Zutritt verweigern („off limits"), zurückgegangen ist?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 15. April

Eine neue Lagebeurteilung nach der Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Graf Huyn vom Dezember 1981 liegt der Bundesregierung nicht vor. Sie wird jedoch – auch Ihre Anfrage zum Anlaß nehmend – die Entwicklung der Zahl jener Lokale, die US-Soldaten den Zutritt mit einer off-limits-Sperre verweigern, weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten.

6. Abgeordneter **Dr. Marx** (CDU/CSU)

Wie und mit welchem Erfolg hat die Bundesregierung sich gegenüber den rumänischen Behörden für die Freilassung des eingesperrten und öfters schwer gefolterten orthodoxen Geistlichen Gheorge Calciu verwandt?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 14. April

Der Fall des rumänischen Priesters Gheorge Calciu-Dumitreasa ist der Bundesregierung bekannt. Es ist nicht der einzige Fall dieser Art in Rumänien, wohl aber für die öffentliche Meinung im Westen zu einem Symbol für Menschenrechtsverletzungen in Rumänien geworden.

Die Bundesregierung verfolgt solche Fälle der Verletzung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten mit großer Aufmerksamkeit. Sie tritt mit Nachdruck sowohl auf der bilateralen Ebene als auch im internationalen Bereich für die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein. Sie hat die Möglichkeiten hierzu auch auf der KSZE-Folgekonferenz in Madrid genutzt und sich dabei insbesondere auch für die Respektierung der Religionsfreiheit eingesetzt.

Bei allem Verständnis für die Not der betroffenen Menschen hält die Bundesregierung offizielle Schritte gegenüber der rumänischen Seite, die über die in Madrid erfolgte Intervention hinausgehen, nicht für erfolgversprechend, zumal es sich bei Calciu-Dumitreasa um einen rumänischen Staatsangehörigen handelt. Nach unseren Erfahrungen wäre sogar im Fall von Interventionen auf bilateral-staatlicher Ebene eine erhöhte Gefährdung der Betroffenen zu befürchten.

7. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um angesichts der bevorstehenden Urlaubszeit den seit einem halben Jahr unterbrochenen Export deutscher Zeitungen nach Jugoslawien wieder in Gang zu bringen?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 13. April

Seit Auftreten der Schwierigkeiten beim Export deutscher Zeitungen nach Jugoslawien vor etwa einem halben Jahr hat sich die Bundesregierung wiederholt und mit großem Nachdruck auf verschiedenen Ebenen gegenüber der jugoslawischen Seite um eine Aufhebung der Importrestriktionen bemüht. Erst kürzlich ist unsere Botschaft in Belgrad gegenüber dem jugoslawischen Außenministerium vorstellig geworden. Zuletzt ist dem jugoslawischen Botschafter Ende März dieses Jahrs im Auswärtigen Amt unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht worden, daß die Unterbrechung des Exports deutscher Zeitungen bisher trotz der auch öffentlich von jugoslawischer Seite gegebenen Zusagen noch nicht wieder rückgängig gemacht worden ist.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft im Hinblick auf den Grundsatz des freien Informationsaustauschs und auch im Interesse der nach Jugoslawien einreisenden deutschen Touristen fortfahren, bei der jugoslawischen Regierung nachdrücklich dafür einzutreten, daß diese die notwendigen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der jugoslawischen Presseimporte schafft. Entsprechendes gilt für die Presseimporte aus anderen westlichen Ländern.

8. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Wertet die Bundesregierung die Nichtzahlung der deutschen Zeitungsexporte aus dem Jahr 1981 und die noch nicht verfügte Bereitstellung von Devisen für den Zeitungsimport 1982 als einen Verstoß gegen die KSZE-Schlußakte?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 13. April

Die Bundesregierung bedauert alle Maßnahmen, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung des in der Schlußakte von Helsinki verankerten Grundsatzes des freien Informationsaustauschs zur Folge haben.

Die jugoslawische Regierung hat die Importrestriktionen als eine angesichts der außenwirtschaftspolitischen Situation notwendige Maßnahme zur Einsparung von Devisen zu rechtfertigen versucht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Grundsatz des freien Informationsaustauschs prinzipiell nicht wirtschaftichen Zweckmäßigkeitsüberlegungen untergeordnet werden darf, daß vielmehr alles getan werden muß, um den freien Informationsaustausch zu gewährleisten.

9. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der deutsche Botschafter in Pretoria, Dr. Ekkehard Eickhoff, ein von ihm verfaßtes Memorandum mit dem Titel „Das Problem des Wandels in unseren Beziehungen zu Südafrika" in Südafrika vertreiben läßt und auch deutschen Besuchern der Republik Südafrika übergibt?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 15. April

Es trifft nicht zu, daß der deutsche Botschafter in Pretoria, Dr. Ekkehard Eickhoff, ein Memorandum mit dem Titel „Das Problem des Wandels in unseren Beziehungen zu Südafrika" verfaßt hat und in Südafrika vertreiben läßt. Bei dem Papier handelt es sich um eine analytische Studie, in der Informationen und Argumentationen zur Situation in Südafrika zusammengefaßt sind und das der Botschafter im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auch hochrangigen deutschen Besuchern Südafrikas als Hintergrundmaterial zur Kenntnis gibt. Bei der Wiedergabe des Papiers in Teilen der deutschen Presse ist durch die selektive Zitierung einzelner Passagen und durch die Auslassung wesentlicher Elemente der gedankliche Gesamtzusammenhang der Analyse entstellt und teils ins Gegenteil verkehrt worden.

10. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung dieses Memorandum für geeignet, die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Republik Südafrika zu festigen?

Antwort des Staatssekretärs von Staden vom 15. April

Die Bundesregierung verfolgt in ihren Beziehungen zur Republik Südafrika konsequent eine Politik des kritischen Dialogs – kritisch, weil die Bundesregierung eine auf Rassendiskriminierung aufbauende Politik nicht widerspruchslos hinnehmen kann – und setzt sich für einen fried-

lichen und raschen Wandel der Verhältnisse ein. Sie sucht dabei das Gespräch mit allen für die Entwicklung in Südafrika relevanten politischen Kräften. Dies ist der Regierung der Republik Südafrika bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

11. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche gesundheitlichen Schäden bei der Bevölkerung der Stadt Stolberg und Umgebung auf Grund gesundheitsgefährdender Belastungen durch Schwermetalle (Blei und Cadmium) auftreten können?

12. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Betroffenen entschädigt werden, wenn auf Grund der bestehenden Belastungen durch Schwermetalle, wie sie laut Pressemeldungen im Raum Stolberg und Mechernich aufgetreten sind, große Flächen aus der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion herausgenommen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 14. April

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 1975 eine umfassende Dokumentation über „Umweltprobleme durch Schwermetalle im Raum Stolberg" veröffentlicht. Darin ist eine allgemeine Beschreibung der Wirkungen von Schwermetallen auf Mensch, Tier und Pflanzen enthalten. Darüber hinaus hat mir das genannte Ministerium, das als oberste Landesbehörde für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständig ist, folgendes mitgeteilt:

In den Jahren 1979/1980 wurden 6 bis 12jährige Kinder aus dem Stolberger Raum medizinisch untersucht, die in ihren ersten Lebensjahren einer im Vergleich zu heute erheblich größeren Belastung ausgesetzt waren. Dabei konnten keine gesundheitlichen Schäden festgestellt werden, insbesondere konnte „die auf Grund früherer Untersuchungen begründete Besorgnis über eine bleibedingte Minderung der Intelligenzleistung bei Kindern" nicht bestätigt werden.

Eine Beschränkung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung ist nach Angabe des Ministeriums für den Raum Stolberg nicht angeordnet worden. Insoweit besteht auch keine Regelung über Entschädigungszahlungen. In der Dokumentation aus dem Jahr 1975 wurden lediglich Empfehlungen für die Verwendung von Nahrungsmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft und Nutzungsbeschränkungen für Weideflächen ausgesprochen. Inwieweit danach Entschädigungen auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gezahlt werden, ist nicht bekannt.

13. Abgeordneter **Engelhard** (FDP)

Welche Bemühungen mit welchem konkreten Ergebnis hat die Bundesregierung in den letzten beiden Jahren unternommen, um die hohen Besoldungsunterschiede zwischen dem Dienst bei europäischen Behörden und dem nationalen öffentlichen Dienst zu reduzieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 14. April

Die Bundesregierung hält zwar aus den in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 8/3893) genannten Gründen einen gewissen Besoldungsunterschied zwischen nationalem

öffentlichen Dienst und dem Dienst in europäischen Behörden für gerechtfertigt, sie hat sich aber in der Vergangenheit wiederholt entschieden bemüht, den bestehenden hohen Unterschied sowohl der Gehälter der EG-Bediensteten als auch der Gehälter der Bediensteten der Koordinierten Organisationen zu verringern.

1. Bei den Beratungen des Besoldungsanpassungsverfahrens für die EG-Dienstbezüge hat sich die Bundesregierung in den letzten beiden Jahren im EG-Rat mit Nachdruck dafür eingesetzt, eine automatische Anpassung der EG-Dienstbezüge an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Kaufkraftentwicklung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten künftig zu vermeiden. Die Bundesregierung strebte an, dem Rat bei künftigen Besoldungsentscheidungen einen Entscheidungsspielraum einzuräumen, um die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten und die Besoldungsunterschiede zu den nationalen öffentlichen Diensten stärker berücksichtigen zu können.

Leider hatten die Bemühungen der Bundesregierung nicht den gewünschten Erfolg, da der EG-Rat gegen die Stimme der Bundesregierung ein Besoldungsanpassungsverfahren für die EG-Gehälter beschlossen hat, das auch in den nächsten Jahren die Entwicklung der EG-Gehälter an die Lebenshaltungskosten und die Kaufkraftentwicklung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten knüpft. Allerdings hat der EG-Rat gleichzeitig die Einführung einer sogenannten Krisenabgabe auf die EG-Gehälter beschlossen, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren nach Angaben der Kommission zu einer Verringerung des Anstiegs der EG-Gehälter um ca. 7 v. H. führen soll.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestags hat die Bemühungen der Bundesregierung begrüßt.

2. Gleichgerichtete Bemühungen hat die Bundesregierung auch hinsichtlich der Gehälter der sogenannten Koordinierten Organisationen (Europarat, Europäische Weltraumorganisation, OECD, NATO und Westeuropäische Union) unternommen. Die dort gezahlten Gehälter gelten auch für das Europäische Patentamt. Hier wurden die Gehaltsanpassungen zum 1. Januar 1981 und zum 1. Januar 1982 nicht – wie grundsätzlich vorgesehen – in Höhe der festgestellten Anstiege der Lebenshaltungskosten in den Sitzländern vorgenommen, sondern nur zu einem Bruchteil dieser Anstiege. Dies ist vor allem auf die Bemühungen der Bundesregierung zurückzuführen, automatische Angleichungen nicht länger hinzunehmen. Diese Bemühungen werden fortgesetzt. Sie finden ihren Ausdruck auch in der Forderung nach einer grundsätzlichen Änderung des Anpassungsverfahrens für die Gehälter und in den hierzu gemachten Vorschlägen, die derzeit in dem zuständigen Ausschuß beraten werden. Danach sollen das Verfahren künftig flexibler gehandhabt werden, automatische Anpassungen nicht länger die Regel sein, eine einzige Anpassung im Jahr vorgesehen werden und die allgemeine wirtschaftliche und soziale Situation in den Mitgliedsländern mehr als bisher bei den Gehaltsanpassungen berücksichtigt werden. In welchem Umfang es gelingen wird, das stets angestrebte Ziel einer Reduzierung der Besoldungsunterschiede zu den nationalen öffentlichen Diensten mit diesen und anderen Maßnahmen (z. B. einer Gehaltskürzung) zu erreichen, hängt auch bei den Koordinierten Organisationen von der Art des Konsenses ab, der mit den übrigen Mitgliedsländern erzielt werden kann.

14. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Auf welchen Flughäfen und gegenüber welchen Fluggesellschaften haben sich Scheinasylanten durch Vorweisen eines gefälschten Sichtvermerks den Flug ins Bundesgebiet erschlichen, und in welchem Umfang ist dies auf mangelnde Zusammenarbeit welcher Fluggesellschaften zurückzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 16. April

In den vergangenen Monaten wurden nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen Asylbewerber, die gefälschte Sichtvermerke besaßen, von Karachi, Khartoum und in einem Fall aus Kopenhagen von folgenden Fluggesellschaften in die Bundesrepublik Deutschland befördert:

- Air France
- Alitalia
- Egypt Air
- Königlich Niederländische Luftverkehrsgesellschaft
- Deutsche Lufthansa
- Philippine Airlines
- Scandinavian Airlines System
- Sudan Airways
- Swissair
- Tarom
- Tunis Air
- Turkish Airlines.

Ob im Einzelfall die Fluggesellschaften die Fälschung des Sichtvermerks erkannt haben oder hätten erkennen können, wird in dem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 a und Abs. 4 AuslG vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geprüft. In den meisten bisher abgeschlossenen Fällen konnte ein Verschulden der Fluggesellschaft nicht nachgewiesen werden. In einzelnen Fällen mußten aber Bußgeldbescheide erlassen werden.

Eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden haben die Fluggesellschaften bisher nicht verweigert.

15. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Wie hat die Bundesregierung für die Zukunft sichergestellt, daß die von ihr eingeführte Visumpflicht für Länder, aus denen Scheinasylanten in großer Zahl einzureisen versuchen, nicht durch Vorweisen von gefälschten Sichtvermerken bei den abfertigenden Fluggesellschaften unterlaufen wird, und wird den nicht zur Zusammenarbeit bereiten ausländischen Fluggesellschaften die Landeerlaubnis im Bundesgebiet entzogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 16. April

Nachdem Anfang dieses Jahrs ein erheblicher Anstieg von Sichtvermerksfälschungen festgestellt worden ist, hat der Bundesinnenminister in Absprache mit dem Auswärtigen Amt die Bundesdruckerei beauftragt, fälschungssichere Sichtvermerksvordrucke zu erarbeiten. Anstelle eines bisher verwendeten Stempels sollen Etiketten verwandt werden, die fälschungssicher sind und sich beim Versuch des Ablösens aus dem Paß zerstören.

Die Bundesdruckerei hofft, bis Ende Mai dieses Jahrs ihre Entwicklung abgeschlossen zu haben.

Das Etikettenverfahren soll sodann so früh wie möglich eingeführt werden, vorweg bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in denjenigen Ländern, in denen bisher Sichtvermerksfälschungen festgestellt worden sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den zuständigen pakistanischen Stellen vorgeschlagen, unabhängig davon wegen der besonderen Situation auf dem Flughafen Karachi schon vorweg Beamte des Generalkonsulats zu stationieren, um vor Ort den Fluggesellschaften die Echtheit von Sichtvermerken zu bestätigen. Das pakistanische Außenministerium hat diese Entscheidung für die nächsten Tage in Aussicht gestellt. Dieses Verfahren kann allerdings nur als Ausnahmefall gelten.

Fluggesellschaften, die Fälschungen von Sichtvermerken erkannt haben oder hätten erkennen können, müssen weiterhin mit Bußgeldbescheiden nach § 18 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 a, Abs. 4 AuslG rechnen, wenn sie sichtvermerkspflichtige Ausländer ohne oder mit gefälschten Sichtvermerken in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes befördern. Darüber hinaus wird der Bundesverkehrsminister prüfen, ob ausländischen Fluggesellschaften die Landeerlaubnis für das Bundesgebiet zu entziehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

16. Abgeordneter **Engelhard** (FDP)

Wie hoch sind die Gesamtbezüge eines verheirateten Bediensteten mit zwei Kindern in der Endstufe der Besoldungsgruppen A 11, A 15 und B 2 sowie BAT V c und VII beim Deutschen Patentamt und beim Europäischen Patentamt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 20. April

Die monatlichen Gesamtbezüge eines verheirateten Bediensteten des Deutschen Patentamts mit zwei Kindern in der Endstufe der fraglichen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen betragen derzeit:

Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppe	DM
B 2	6786
A 15	5871
A 11	4004
BAT V c	3035
BAT VII	2616

Zusätzlich zu diesen monatlichen Bezügen wird jährlich einmal eine Zuwendung in Höhe eines Monatsbetrags der Bezüge zuzüglich eines Betrags von 50 DM je Kind gezahlt.

Im europäischen Patentamt werden in den annäherungsweise vergleichbaren Besoldungsgruppen an einen verheirateten Inländer folgende monatliche Grundgehälter (einschließlich der 6prozentigen Haushaltszulage) gezahlt:

EPA	DM
A 5	10 839,56
A 4	9 181,72
B 5	5 337,10
B 3	4 086,30
B 2	3 588,10
B 1	3 164,10

Hinzu kommt eine Unterhaltsberechtigungszulage in Höhe von 264,70 DM monatlich für jedes Kind. Ein 13. Monatsgehalt wird nicht gezahlt. Für Altersversorgung, Kranken- und Invaliditätsversicherung erfolgt ein Abzug von knapp 10 v. H. des Grundgehalts (7 v. H. für die Altersversorgung, 2,175 v. H. für die Krankenversicherung und 0,1683 v. H. für die Invaliditätsversicherung).

Ein Vergleich der fraglichen Besoldungs- und Vergütungsgruppen wird durch wesentliche Unterschiede der Laufbahnsysteme beider Ämter erschwert. Die Einstufung der Bediensteten hängt sehr stark von der Qualifikation und der wahrzunehmenden Funktion ab. Eine Gegenüberstellung ist insbesondere im Angestelltenbereich nur unter dem Vorbehalt eines Funktionsvergleichs im konkreten Einzelfall möglich.

17. Abgeordneter **Engelhard** (FDP)

Wie ist die steuerliche Behandlung der Bezüge der Bediensteten beim Europäischen Patentamt im Vergleich zu entsprechenden deutschen Besoldungsgruppen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 20. April

Während die Bediensteten des Deutschen Patentamts zur Einkommen- oder Lohnsteuer herangezogen werden, sind die Bediensteten der Europäischen Patentorganisation nach Artikel 16 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten (BGBl. 1976 II S. 987) von der nationalen Steuer befreit; es wird stattdessen eine interne Steuer erhoben, die nach Teilbeträgen des Einkommens progressiv gestaffelt ist und von den oben mitgeteilten Gehältern bereits abgezogen ist. Unter anderem sind Haushalts- und Unterhaltsberechtigtenzulage von der Besteuerung ausgeschlossen (vergleiche zu den Einzelheiten die Verordnung über die interne Steuer zugunsten der Europäischen Patentorganisation – Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 – CA/D 13/77). Dadurch ist dem Familienstand, wie nach deutschem Steuerrecht durch die Einteilung in Steuerklassen, Rechnung getragen. Die Verordnung über die interne Steuer sieht in begrenztem Umfang ebenfalls die Absetzung von Werbungskosten vor und nimmt die für Ruhegehälter, Versorgung und soziale Sicherheit einbehaltenen Beträge von der Besteuerung aus.

18. Abgeordneter **Engelhard** (FDP)

Worin unterscheiden sich die finanziellen Hilfen für Bedienstete beim Europäischen Patentamt bzw. beim Deutschen Patentamt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 20. April

Das Personalstatut der Europäischen Patentorganisation sieht weder ein Urlaubsgeld noch vermögenswirksame Leistungen zugunsten der Bediensteten vor; eine Sparförderung erfolgt ebenfalls nicht. Der im deutschen Recht vorgesehenen Kindergeldregelung (monatlich 50 DM für das erste, 100 DM für das zweite Kind) entspricht die bereits angeführte – allerdings erheblich höhere – Unterhaltsberechtigtenzulage, die die Bediensteten der Europäischen Patentorganisation für ihre Kinder erhalten.

Zur Abdeckung des Krankheits- und Unfallrisikos hat die Europäische Patentorganisation – abweichend von der Beihilferegelung in der Bundesrepublik Deutschland – für ihre Bediensteten einen kollektiven Versicherungsvertrag mit sechs europäischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Der Versicherungsschutz umfaßt vollen oder teilweisen Ersatz der Aufwendungen bei Krankheit oder Unfall des Beamten, seines Ehegatten, seiner Kinder sowie gegebenenfalls sonstiger Unterhaltsberechtigter (Erstattung der Kosten für die ärztliche Behandlung durch den praktischen Arzt und den Facharzt zu 100 Prozent, Erstattung der Kosten für die zahnärztliche Behandlung zu 80 v. H., jeweils bis zu einem bestimmten jährlichen Höchstbetrag).

Weitere im Personalstatut vorgesehene Zulagen (Erziehungszulage, Auslandszulage und Einrichtungsbeihilfe) können deutsche Bedienstete im allgemeinen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie in der Dienststelle Den Haag der Europäischen Patentorganisation tätig sind. Mietzulagen können an Beamte gezahlt werden, die in eine niedrigere Besoldungsgruppe als A 3 oder L 3 oder in eine der Laufbahngruppen B und C eingestuft sind. Sprachenzulagen kommen für Bedienstete der Bes.Gr. B 1, B 2 und C 1 bis C 4 in Betracht, die sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit mindestens zweier Amtssprachen des Europäischen Patentamts bedienen müssen, die nicht ihre Muttersprache sind.

19. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in wieviel Fällen eingeleitete Strafverfahren wegen Unterhaltsverletzung (§ 170b StGB) ohne Anklageerhebung von den Strafverfolgungsbehörden eingestellt worden sind, getrennt nach den Jahren 1978 bis 1981?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 20. April

Die Zahl der Fälle ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie wird in den vorhandenen Statistiken nicht ausgewiesen.

20. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Jugendämter, daß – ungeachtet des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1979 (1 BvL 25/77) zur Verfassungsmäßigkeit des § 170 b StGB – der unter anderem bestehende strafrechtliche Zweck des § 170 b StGB, die Rechtsgemeinschaft, insbesondere die Sozialbehörden, vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen, unterlaufen wird, weil Unterhaltsschuldner, deren Kinder durch die Jugendämter (§§ 5, 6 JWG) auf Kosten der Kommunen in Heimen und Pflegestellen untergebracht sind, straffrei bleiben, wenn sie sich weigern, Unterhalt an das Jugendamt zu zahlen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 20. April

Der Tatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 b StGB) dient nach allgemeiner Auffassung in erster Linie dem Schutz gesetzlich Unterhaltsberechtigter vor wirtschaftlicher Gefährdung. Nur in zweiter Linie soll durch die Vorschrift erreicht werden, daß die Allgemeinheit vor der ungerechtfertigten Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bewahrt wird. Geschütztes Rechtsgut ist also nicht die bloße Gläubiger-Schuldner-Beziehung zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten, sondern die Bewahrung des Unterhaltsberechtigten vor Existenzgefährdung (Protokoll des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform VI/1206). Strafbewehrt ist nicht der staatliche Rückgriffsanspruch, sondern der Unterhaltsanspruch, dessen Verletzung zum Einschreiten der öffentlichen Hand geführt hat (BGHSt 26, S. 318 f.). Ein Schutz rein fiskalischer Interessen ist weder gewollt noch geregelt. Nach dem Zweck des § 170 b StGB ist deshalb eine Strafbarkeit wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nicht gegeben, wenn der Unterhaltsberechtigte sich aus eigenen Mitteln unterhalten kann. Darüber hinaus tritt eine Existenzgefährdung des Berechtigten durch die Unterhaltsverweigerung auch dann nicht ein, wenn er einen Anspruch auf Unterhalt gegen die öffentliche Hand besitzt, der unabhängig von der Erfüllung von Unterhaltspflichten durch andere besteht. Steht die Hilfe der öffentlichen Hand oder eines sonstigen Dritten dagegen in innerem Zusammenhang mit der Unterhaltsverweigerung, so ist § 170 b StGB anwendbar. Es muß also stets geprüft werden, ob die Unterhaltsverweigerung für das Eingreifen Dritter kausal war oder nicht. Mithin kommt es bei der Unterbringung eines unterhaltsberechtigten Kindes in einem Heim oder in einer Familie entscheidend auf die Frage an, aus welchem Anlaß bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage die Unterbringung erfolgt war.

Nach diesen Kriterien ist eine Strafbarkeit nach § 170 b StGB in den Fällen der Unterbringung nach den §§ 5, 6 JWG dann gegeben, wenn die Jugendhilfe gerade und allein wegen der Unterhaltsverweigerung eingreifen muß, und nicht aus Gründen anderer Art ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht (z. B. wegen drohender Verwahrlosung oder geistiger oder körperlicher Behinderung). Eine Unterhaltsverweigerung kann auch dann für die öffentliche Hilfe ursächlich sein, wenn eine Heimunterbringung zwar wegen einer Verwahrlosung erfolgt, diese aber auf einer Nichterfüllung der Unterhaltspflicht beruht. Als Unterhaltsverweigerung wird dabei auch die Verletzung der Pflicht zur Versorgung von Haushalt und Kindern durch den Unterhaltsverpflichteten angesehen (OLG Hamm, NJW 1964, S. 2316). Ob nach Landesrecht ein Verzicht auf Kostenerstattung möglich ist (§ 81 Abs. 3 JWG) oder ob eine Überleitung des Unterhaltsanspruchs auf den Träger

der öffentlichen Hilfe nach den § 82 JWG, 90, 91 BSHG stattgefunden hat, ist für eine Strafbarkeit nach § 170 b StGB ohne Belang (BGHSt 26, 318 f.).

Die Bundesregierung vermag daher die Auffassung, daß der Normzweck des § 170 b StGB unterlaufen werde, weil in bestimmten Fällen Unterhaltsschuldner straffrei bleiben könnten, nicht zu teilen.

Im übrigen darf nach dem von Ihnen zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts der § 170 b StGB nicht isoliert gesehen werden, sondern es ist auch § 170 d StGB in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dieser Straftatbestand, der die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber Kindern unter besonders erschwerten Voraussetzungen unter Strafe stellt, kann dort verwirklicht sein, wo eine Bestrafung nach § 170 b StGB ausscheidet, weil ein Kind ganz vorrangig wegen drohender Verwahrlosung in einem Heim untergebracht worden ist, ohne Rücksicht darauf, daß auch materielle Unterhaltsleistungen nicht erbracht wurden. Die von einem Sorgeberechtigten verschuldete Verwahrlosung eines Kindes, die nicht auf einer Unterhaltsverweigerung beruht, soll strafrechtlich also keineswegs privilegiert werden, sondern das Strafrecht behandelt die Gefährdung der materiellen (§ 170 b StGB) und der immateriellen (§ 170 d StGB) Lebensumstände „zweispurig" (BVerfGE 50, 142).

21. Abgeordneter **Jungmann** (SPD)

Gegen welche in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen Staatsbürger hat die türkische Militärjunta seit dem 12. September 1980 ein Auslieferungsbegehren bei der Bundesregierung beantragt, und welche Straftaten wurden den Betroffenen zur Begründung der Auslieferungsbegehren zur Last gelegt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 23. April

Die türkische Regierung hat seit 12. September 1980 in insgesamt 65 Fällen die Bundesrepublik Deutschland um Auslieferung von Personen ersucht, gegen die Haftbefehle türkischer Gerichte bestehen oder die von türkischen Gerichten rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden. In acht dieser Fälle hat die Bundesregierung – nach entsprechenden Entscheidungen der zuständigen deutschen Oberlandesgerichte über die Zulässigkeit der Auslieferung – die Auslieferung bewilligt.

In weiteren 42 Fällen liegen Zulässigkeitsentscheidungen der Oberlandesgerichte bzw. abschließende Entscheidungen der Bundesregierung zur Bewilligung der Auslieferung noch nicht vor (in 18 dieser 42 Fälle befinden sich die Verfolgten in deutscher Auslieferungs- oder Untersuchungshaft). Die restlichen 15 Auslieferungsverfahren haben sich auf andere Weise als durch Bewilligung (Rücknahme des Ersuchens, Erfolglosigkeit der Fahndung oder ähnlichem) erledigt.

Eine Aufschlüsselung der Ersuchen nach Straftaten, die den Verfolgten in den oben genannten türkischen Haftbefehlen und Urteilen zur Last gelegt werden, ergibt folgendes:

Mord oder Totschlag (einschließlich Versuch und Teilnahme, zum Teil in Verbindung mit anderen Straftaten):	49 Fälle
Körperverletzung:	1 Fall
Notzucht:	1 Fall
Raub:	1 Fall
Betrug:	1 Fall
Sprengstoffdelikte:	2 Fälle
Beteiligung an krimineller Vereinigung:	4 Fälle
Betäubungsmittelstraftat:	1 Fall
Zollhinterziehung:	5 Fälle

22. Abgeordneter **Jungmann** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die türkische Militärjunta kriminelle Delikte zur Begründung der Auslieferungsanträge vorschiebt, um beabsichtigte

politische Verfolgungen zu vertuschen, und wenn ja, wie hat die Bundesregierung auf Auslieferungsanträge der türkischen Regierung bisher reagiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 23. April

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die türkische Regierung Straftaten zur Begründung von Auslieferungsersuchen vorschiebe, um politischer Gegner habhaft zu werden, liegen der Bundesregierung jedenfalls zur Zeit nicht vor.

Die Bundesregierung erwägt die Entscheidungen über den Auslieferungsverkehr mit der Türkei besonders gründlich und gewissenhaft. Sie beobachtet die Situation der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei genau. Bei der Prüfung, ob eine Auslieferung bewilligt werden kann, berücksichtigt die Bundesregierung nicht nur die Person des Verfolgten und die Art der ihm zur Last gelegten Tat, sondern auch die Verfahrenswirklichkeit und die Haftverhältnisse in dem ersuchenden Staat.

Soweit Verfolgten Straftaten zur Last gelegt werden, die in der Türkei mit der Todesstrafe bedroht sind, scheidet die Bewilligung einer Auslieferung durch die Bundesregierung von vornherein aus, falls die Türkei nicht zusichert, eine gegebenenfalls gegen den Verfolgten verhängte Todesstrafe nicht zu vollstrecken.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

23. Abgeordneter **Dr. Langner** (CDU/CSU)

Auf welcher Grundlage kommt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu der Feststellung, daß Bankinstitute „stillschweigend" die Wertstellung zuungunsten der Kunden verlängern und wie repräsentativ sind diese Erhebungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 19. April

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) sind seit einiger Zeit vermehrt Kundenbeschwerden zugegangen, die die Wertstellungspraxis der Kreditinstitute betreffen. In einigen Fällen ergab sich, daß Kreditinstitute ihre diesbezüglichen bisherigen Gepflogenheiten geändert hatten. Das BAKred hat diese ersten und keineswegs Repräsentativität beanspruchenden Erkenntnisse zum Anlaß genommen, sich mit dem Zentralen Kreditausschuß in Verbindung zu setzen, um seinen Erkenntnisstand auf dem Gebiet der Wertstellungsusancen zu verbessern.

24. Abgeordneter **Dr. Langner** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Zinsvorteil der Banken und Sparkassen insgesamt ein, der sich aus der erkannten Praxis verspäteter Wertstellung ergibt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 19. April

Von einer allgemeinen „Praxis verspäteter Wertstellung" kann zur Zeit nicht die Rede sein. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ist zunächst dabei, den Sachverhalt näher zu ermitteln.

25. Abgeordneter **Dr. Langner** (CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, angesichts des weitgehend automatisierten Zahlungsverkehrs anzugeben, welche Banklaufzeiten für die einzelnen üblichen Geschäftsvorfälle (Schecks, Last-

schrift, Überweisung, Barabhebung) am selben Ort, innerhalb derselben Bankorganisation und überörtlich zwischen verschiedenen Banken als angemessen gelten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 19. April

Nach einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank aus dem Jahr 1977, die heute noch Gültigkeit besitzt und den wichtigsten Fall, die Banküberweisung betrifft, ist die durchschnittliche Laufzeit bei Überweisungsaufträgen je nach Überweisungsleitweg unterschiedlich. Die Laufzeit kann im sogenannten Platzverkehr zwei Geschäftstage unterschreiten und im Fernverkehr bis zu fünf Geschäftstage betragen. Diese Untersuchung stimmt im wesentlichen mit Angaben der Bankenverbände über die als normal anzusehenden Laufzeiten überein, so daß bei der Beurteilung der Angemessenheit von diesen Laufzeiten ausgegangen werden kann. Bundesbank und Kreditinstitute sind laufend um Verbesserungen bemüht. Mit diesen Laufzeiten steht die Bundesrepublik Deutschland m. W. auch im internationalen Vergleich gut da. Mir ist nicht bekannt, daß es anderswo schneller ginge.

26. Abgeordneter **Dr. Langner** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, wenn sich erhärten sollte, daß Mißbräuche hinsichtlich der Wertstellung üblich und verbreitet sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 19. April

Die Bundesregierung wird zunächst die Ergebnisse der Prüfung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) abwarten.

27. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung der Abschlußbetriebsplan, der beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden des ehemaligen Bleibergwerks von der Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich/Preussag für die Bundeswehr durch die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfinanzverwaltung – vereinbart wurde, bekannt, und wenn ja, was beinhaltet dieser Abschlußbetriebsplan?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 19. April

Ein Abschlußbetriebsplan ist beim Erwerb des Grundstückseigentums am Bergwerksgelände der Gewerkschaft Mechernicher Werke durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1958 nicht vereinbart worden. Ein solcher Plan mußte vielmehr von der Gewerkschaft als Bergwerkseigentümerin gemäß §§ 67, 71 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes für die Einstellung des Betriebs des Bergwerks aufgestellt werden. Er ist der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Gibt es eine finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Preussag, und wenn ja, wie verteilen sich die Anteile von Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 19. April

Der Bund ist an Preussag weder direkt noch indirekt beteiligt.

29. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Inwieweit sind die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von kleinen und mittleren Unternehmen in Ostwestfalen und speziell im Kreis Gütersloh genutzt worden, und wo lagen die Schwerpunkte der einzelnen Förderungsmaßnahmen aus den einzelnen Programmen der KfW in den vergangenen zwei Jahren im gleichen Raum?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 21. April

1. Die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind von kleinen und mittleren Unternehmen in Ostwestfalen (Kreise Minden-Lübbecke, Herford, Gütersloh und Bielefeld) in den Jahren 1980 und 1981 wie folgt genutzt worden:

Programm	1980 Anzahl	1980 Zusagen TDM	1980 Investitionsbetrag TDM	1981 Anzahl	1981 Zusagen TDM	1981 Investitionsbetrag TDM
ERP-Datenverarbeitungsprogramm	31	1 205	2 317	13	650	1 063
KfW-Finanzierung zum ERP-Datenverarbeitungsprogramm	4	105		–	–	–
M I/M II-Programm	249	51 354	153 944	68	19 432	58 917
KfW-Sonderprogramm 1981/1982 *)	–	–	–	239	96 506	222 966
darunter im Kreis Gütersloh						
ERP-Datenverarbeitungsprogramm	7	281	466	5	200	369
KfW-Finanzierung zum ERP-Datenverarbeitungsprogramm	–	–	–	–	–	–
M I/M II-Programm	77	14 077	43 428	17	11 148	34 930
KfW-Sonderprogramm 1981/1982 *)	–	–	–	78	34 539	75 286

*) einschließlich Kreditzusagen an große Unternehmen; ohne Globaldarlehen

2. Der Schwerpunkt der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Ostwestfalen durch die KfW lag 1980 beim Programm M I/M II, 1981 beim Sonderprogramm 1981/1982. ERP-Kredite wurden dagegen im geringeren Umfang zugesagt, und zwar deswegen, weil die genannten Kreise in Ostwestfalen nicht zu den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe zählen und dort vorgenommene Investitionen somit nicht aus dem ERP-Regionalprogramm gefördert werden können.

30. Abgeordneter **Dr. Häfele** (CDU/CSU)

Wie belief sich das Verhältnis zwischen den Investitionen und dem Bruttosozialprodukt (= volkswirtschaftliche Investitionsquote) in den Jahren 1952, 1958, 1962, 1968, 1969, 1970, 1974, 1977, 1979, 1980 und 1981?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 21. April

Das Verhältnis zwischen den Investitionen und dem Bruttosozialprodukt (= volkswirtschaftliche Investitionsquote) war in den einzelnen Jahren wie folgt:

Jahr	1952	1958	1962	1968	1969	1970
Investitionsquote	19,6	22,4	25,8	22,4	23,4	25,6

Jahr	1974	1977	1979	1980	1981
Investitionsquote	21,9	20,7	22,5	23,5	22,8

Die Werte für die 50er Jahre sind aus methodischen Gründen nicht mit denjenigen der 60er Jahre und folgende vergleichbar, da das Statistische Bundesamt bei der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1977 nur bis 1960 zurück revidierte.

31. Abgeordneter **Dr. Häfele** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung auf meine schriftliche Anfrage vom 23. März 1982 mit Antwort vom 31. März 1982 (Drucksache 9/1554, Frage 13) die volkswirtschaftlichen Investitionsquoten für 1970 mit 25,6 v. H. und für 1981 mit 22,8 v. H. angegeben, obwohl Bundesfinanzminister Matthöfer in seiner Rede vor der Fraktion der SPD am 27. Juli 1981 für die beiden Quoten noch 27,8 v. H. bzw. 23,8 v. H. genannt hatte (Presseinformation Nr. 766 vom 27. Juli 1981)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 21. April

In der Antwort der Bundesregierung vom 31. März 1982 auf Ihre schriftliche Anfrage vom 23. März 1982 (Drucksache 9/1554, Frage 13) wurden für das Jahr 1970 die Bruttoanlageinvestitionen (Ausrüstungen plus Bauten) ins Verhältnis zum Bruttosozialprodukt gesetzt, während der Bundesfinanzminister in seiner Rede vor der Fraktion der SPD zusätzlich die Vorratsinvestitionen einbezog und damit auf die gesamten Bruttoinvestitionen abstellte. Beide Abgrenzungen sind gebräuchlich. Gleiches gilt für das Jahr 1981, wobei allerdings hinzukommt, daß in der Antwort auf Ihre Anfrage vom März die Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts für das Jahr 1981 herangezogen werden konnten, während im Juli vergangenen Jahrs nur sehr vorläufige Schätzungen vorlagen.

32. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Gibt es seitens der Verkehrsämter oder sonstiger Stellen in bezug auf Zahlen aus der Beherbergungsstatistik eine generelle oder ausnahmsweise Auskunftspflicht nach § 93 AO oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gegenüber dem Finanzamt, und sind diesbezüglich Änderungen im Sinn einer Verschärfung der Auskunftspflicht vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schulmann vom 21. April

Die Beherbergungsstatistik nach dem Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr vom 14. Juli 1980 ist eine Bundesstatistik im Sinn des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Deshalb gelten die Auskunfts-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten der Abgabenordnung nicht für diejenigen Personen und Stellen, die mit der Durchführung der Beherbergungsstatistik betraut sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes). Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Deutschen Bundestag eine Änderung dieser Regelung vorzuschlagen.

Soweit die Verkehrsämter oder sonstige Stellen Anschreibungen erstellen, die nicht unter § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes fallen, sind sie den Finanzämtern gegenüber in vollem Umfang zur Auskunft verpflichtet. Dies gilt z. B. für Auskünfte aus den Kurbeitragskarteien.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

33. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung für die zukünftige Genehmigung von Waffenexporten aus der Tatsache, daß im Konflikt um die Falklandinseln unser NATO-Partner Großbritannien von einem Staat außerhalb der NATO mit aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Waffen angegriffen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 21. April

Die Tatsache, daß Argentinien sich eines völkerrechtswidrigen Gewaltakts gegen einen unserer Bündnispartener schuldig gemacht hat, wird ein wichtiger Beurteilungsgesichtspunkt sein, wenn künftig die Genehmigungsfähigkeit von Waffenexporten nach Argentinien zu prüfen ist.

Die Bundesregierung wird eine Genehmigung insbesondere dann versagen, wenn die Gefahr besteht, daß Kriegswaffen bei einer friedenstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden.

34. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Bewertet die Bundesregierung die Okkupation der Falklandinseln durch Argentinien als eine friedensstörende Handlung im Sinn des § 6 Abs. 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes?

35. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Für welche Kriegswaffenproduktionen und -exporte nach Argentinien hat die Bundesregierung gegenwärtig gültige Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erteilt?

36. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Wird die Bundesregierung diese Genehmigung nach § 7 des Kriegswaffenkontrollgesetzes widerrufen, oder wird sie die im Gesetz vorgesehene Frist bestimmen?

37. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Gibt es in der Bundesregierung Vorstellungen, wie die Arbeitsplätze bei den durch Genehmigungswiderruf betroffenen deutschen Unternehmen gesichert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 21. April

Die Bundesregierung bewertet die Besetzung der Falklandinseln durch Argentinien als friedenstörende Handlung im Sinn des § 6 Abs. 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Gegenwärtig noch gültige Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz für Argentinien wurden für die Herstellung und den Export von Kriegsschiffen einschließlich Torpedos erteilt.

Die Bundesregierung hat am 7. April 1982 beschlossen, daß sie deutsche Waffenlieferungen an ein Land verhindern wird, das sich eines völkerrechtswidrigen Gewaltakts schuldig macht und die Befolgung

des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verweigert. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, daß einstweilen keine Lieferungen an die argentinische Marine vorgenommen werden. Sie sieht es auch unter Berücksichtigung dieser Sachlage nicht als sinnvoll an, den Genehmigungsinhabern eine Frist zur Beseitigung des Grunds zu setzen, der den Lieferungen derzeit entgegensteht.

Soweit die gegebene Situation der Bundesregierung rechtlich und politisch mehrere Handlungsmöglichkeiten erlaubt, wird sie immer diejenige wählen, die Arbeitsplätze am wenigsten beeinträchtigt.

38. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Trifft die Meldung der „Welt am Sonntag" vom 28. März 1982 zu, daß Staaten des Warschauer Pakts von dem deutschen Chemie-Konzern BASF Material geliefert worden ist, mit dem im Rahmen von Umrüstungsmaßnahmen Panzer optimal gegen Neutronenstrahlung geschützt werden sollen, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, falls diese Meldung authentisch ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 21. April

Die Bundesregierung hat zu der von der „Welt am Sonntag" und in anderen Presseberichten aufgeworfenen Frage angeblicher Lieferungen von Materialien zum Schutz von Panzern gegen Neutronenstrahlen an Staaten des Warschauer Pakts bereits schriftlich Stellung genommen (Drucksache 9/1575, Fragen 27 und 28).

Danach wird kein Anlaß gesehen, Maßnahmen zu ergreifen.

39. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um den Weiterbau von U-Booten und dem leichten Panzer „Tam" in Argentinien mit deutscher Hilfe zu vereiteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 21. April

Die Bundesregierung hat am 7. April 1982 beschlossen, daß sie deutsche Waffenlieferungen an ein Land verhindern wird, das sich eines völkerrechtswidrigen Gewaltakts schuldig macht und die Befolgung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verweigert.

Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, daß einstweilen keine Lieferungen für den Bau von U-Booten und Kampfpanzern in Argentinien vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

40. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Was ist konkret unternommen worden bzw. wird in Kürze unternommen, um dem Tannensterben und seinen Folgen zu begegnen, nachdem dies jetzt schon seit Jahren bekannt ist?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 14. April

Das Tannensterben ist eine über mehr als 200 Jahre bekannte und periodisch wiederkehrende, gleichwohl noch immer unaufgeklärte Krankheit der Weißtanne. Sie tritt mit besonderer Heftigkeit seit 1980 im natürlichen Verbreitungsgebiet der Baumart in Süddeutschland auf.

Die Forstverwaltungen Baden-Württembergs und Bayerns haben ein Netz von Beobachtungsflächen angelegt. Bund und Länder suchen die Krankheitsursache gemeinsam durch Verstärkung der Forschung zu klären, wobei der Schwerpunkt in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern liegt. Bisher ist es nicht gelungen, eindeutige Ursachen zu finden. Ob z. B. Kalkungsmaßnahmen die Krankheitsdisposition herabsetzt, ist wegen anderer mit dieser Maßnahme verbundenen Probleme ungewiß.

Seit 1981 sind auch an anderen Nadel- und Laubbaumarten vermehrt Schäden mit ungeklärter Ursache aufgetreten. Es ist daher nicht mehr auszuschließen, daß die ständige Einwirkung von Luftverunreinigungen insbesondere des Schwefeldioxid wesentlich an den Ursachen der Waldkrankheiten beteiligt ist. Ich bin mit dem zuständigen Bundesinnenminister bemüht, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen verstärkt auch auf den Schutz der Wälder auszurichten. Für leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff wurde von der Bundesregierung bereits 1975 die Herabsetzung des Schwefelgehalts verordnet. Eine Anpassung der TA-Luft sowie der Erlaß einer Verordnung über Großfeuerungsanlagen wird vorbereitet.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

41. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, das Bergamt Aachen als Sonderordnungsbehörde zur Regulierung von möglichen Bleischäden im Raum Mechernich und zur Erfüllung der Auflagen im Abschlußbetriebsplan einzuschalten, oder ist der Bund bereit, als sogenannter Zustandsstörer für die erworbenen Grundstücke und Gebäude des ehemaligen Mechernicher Bleibergwerks für mögliche Bleischäden zu haften?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 21. April

Wie Ihnen der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Penner am 23. März 1982 mitgeteilt hat, wurde von der Bundesrepublik Deutschland beim Ankauf der Grundstücke und Gebäude des ehemaligen Bleibergwerks von der Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich/Preussag das Bergwerkseigentum ausdrücklich nicht miterworben. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Kaufvertrag vom 19. Dezember 1958 lediglich verpflichtet, die Durchführung bergpolizeilich vorgeschriebener Maßnahmen zu dulden und die Bergbehörde in der Wahrnehmung der ihr berggesetzlich zustehenden Befugnisse auf dem veräußerten Gelände nicht einzuschränken oder zu behindern.

Dieser Verpflichtung wird seitens des Bundes entsprochen.

Da somit das Bergwerkseigentum vom Grundeigentum rechtlich getrennt ist, bleibt auch für die Haftung des Grundeigentümers für mögliche Bleischäden als „Zustandstörer" kein Raum.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

42. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das von der Stiftung Volkswagenwerk bekanntgegebene Ergebnis einer Untersuchung, daß gemeinnützige Wohnungsunternehmen mit Sozialwohnungen eine Rendite erzielen, die weit über die rechtlich vorgesehenen 4 v. H. hinausgeht und daß über die Rendite hinaus das Vermögen durch Subventionen, Mietzins und Bodenwertzuwachs noch weiter vermehrt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 19. April

Die von der Stiftung Volkswagenwerk geförderte Untersuchung stellt das in der Zweiten Berechnungsverordnung ausgeformte Kostenmietprinzip in Frage, das generell für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau (nicht nur für öffentlich geförderte Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen) gilt. Die Bundesregierung hält diese Kritik an der Berechnungsverordnung für nicht gerechtfertigt. Die in der Frage zitierte Aussage trifft so nicht zu. Entsprechend dem in § 8a Abs. 3 und § 8b des Wohnungsbindungsgesetzes verankerten Grundsatz der sogenannten dynamischen Kostenmiete, das heißt, einer Miete, die nicht starr bei dem erstmalig festgelegten Betrag verbleibt, sondern sich späteren Änderungen der Kosten anpaßt, stellt die Zweite Berechnungsverordnung die Wirtschaftlichkeit des mit öffentlichen Mitteln geförderten Objekts sicher und erfüllt zugleich die Funktion, daß die Subventionen ungeschmälert an die Mieter weitergegeben werden. Die Miete deckt nur die tatsächlich anfallenden oder unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Aufwendungen. Sondergewinne, die sich nach Entschuldung des Objekts aus der Weiterberechnung von Kapitalkosten und dem weiteren Ansatz der Abschreibung ergeben, werden zur Deckung der Instandhaltungskosten herangezogen und dementsprechend bei der Bemessung der Instandhaltungskostenpauschale berücksichtigt. Bodenwertzuwächse sind nicht als Änderungen der Gesamtkosten anzusehen und bleiben daher ohne Einfluß auf die Kostenmiete. Hiervon profitieren die Mieter. Der Vermieter kann sie nur dann realisieren, wenn er das Objekt veräußert. Im übrigen bestehen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen gesetzliche Schranken, die die Gewinnausschüttungen der Höhe nach begrenzen (vergleiche § 9 Buchstabe a WGG). Danach dürfen Mitglieder und Gesellschafter des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens bei der Verteilung des Reingewinns höchstens jährlich 4 v. H. auf ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und keine sonstigen Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine besondere geldwerte Leistung anzusehen sind. Vom gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erzielte Gewinne können nur für gesetzlich festgelegte Aufgaben verwendet werden.

43. Abgeordneter **Dr. Kübler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung eines Prüfbescheids durch die gewerbliche Wirtschaft bis zur Erteilung des Prüfbescheids durch das Institut für Bautechnik in Berlin ca. acht Monate liegen, und was kann die Bundesregierung tun, damit diese Frist auf ein erträgliches Maß heruntergedrückt wird, um Innovationsbemühungen der gewerblichen Wirtschaft zu unterstützen und damit Arbeitsplätze zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 23. April

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei der Erteilung von Prüfzeichen durch das Institut für Bautechnik in Berlin insbesondere für den Nachweis des Brandverhaltens bestimmter Baustoffe zwischen der Vorlage der Prüfergebnisse und der Erteilung des Prüfzeichens Wartezeiten bis zu acht Monaten entstehen können.

Ein Prüfzeichen dient dem Nachweis der Brauchbarkeit von werksmäßig hergestellten Baustoffen und Bauteilen, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind und an die besondere Sicherheitsanforderungen nach den Bauordnungen der Bundesländer (vergleiche § 3 der Musterbauordnung) gestellt werden. Die Bauordnungen und die hiernach erlassenen Prüfzeichenverordnungen enthalten hierzu nähere Vorschriften. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Prüfzeichen liegt daher bei den Bundesländern.

Die genannten Fristen können nach den hier vorliegenden Informationen insbesondere dann auftreten, wenn es sich um schwierig zu beur-

teilende Bauprodukte handelt, deren Brauchbarkeit auf Grund von vorgelegten Prüfunterlagen in einem Sachverständigen-Ausschuß des Instituts, der aus ehrenamtlich tätigen Fachleuten besteht und jährlich in der Regel nur zweimal zusammentreten kann, nochmals beraten werden muß. In anderen Fällen können im allgemeinen wesentlich kürzere Termine eingehalten werden.

Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den Bundesländern in den Aufsichtsgremien des Instituts darauf hinzuwirken versuchen, daß im Interesse schneller Innovationen die Termine für eine Erteilung der genannten Prüfzeichen verkürzt werden können. Ein häufigerer Sitzungsturnus der Sachverständigen-Ausschüsse ist allerdings mit erheblichen Mehrkosten verknüpft, die wiederum von den Antragstellern getragen werden müssen.

Bonn, den 23. April 1982

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838